

Indem wir alle Mitglieder zur Betheiligung einladen, verweisen wir zugleich auf die, für alle hier anwesenden, bei der Hauptversammlung nicht erscheinenden Börsenmitglieder eingeführte Conventionalstrafe.

Berlin, Leipzig und Stuttgart, Mai 1859.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Beit. Dr. E. Brockhaus. Theod. Tiefing.

Bekanntmachung.

Nachdem der heutige officiële Courszettel den Louisd'or-Cours auf 109 $\frac{1}{4}$ (à 5 Thlr. 13 $\frac{7}{8}$ Ngr. Cour.) feststellt, wird hiermit für die diesjährige Börsen-Abrechnung der

Louisd'or-Cours in Börsenwährung auf 5 Thlr. 16 $\frac{1}{2}$ Ngr. B. J. pr. Stück

bestimmt und zugleich in Erinnerung gebracht, daß das Börsenaufgeld nur bei Zahlungen in

fliegend Courant oder in königl. sächsischen und königl. preussischen Cassenanweisungen, auch in Noten der Leipziger Bank, sowie in Banknoten in Appoints von Zehn Thalern und darüber derjenigen Geld-Institute, die Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben,

zulässig ist. Die erwähnten Geld-Institute sind:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1) Die Weimarische Bank, | 5) Die Anhalt-Deffauiſche Landesbank, |
| 2) Die Privatbank zu Gotha, | 6) Die Rostocker Bank, |
| 3) Die Lübecker Privatbank, | 7) Die internationale Bank in Luxemburg. |
| 4) Die Geraer Bank, | |

Anderweitiges Papiergeld in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 19. Mai 1859.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Beit. Dr. E. Brockhaus. Dr. Wilh. Engelmann.

Bekanntmachung.

Das diesjährige

M e s s h i l f s b u c h

für die Mitglieder des Börsenvereins ist

von morgen (den 21. Mai) Mittag an

von den anwesenden Mitgliedern bei Herrn Eduard Bengler im Ausstellungslocale der Börse gratis, aber persönlich in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Mitglieder des Börsenvereins, welche infolge unserer Bekanntmachung vom 27. April das Messhilfsbuch ohne den erst jetzt gedruckten Anhang bereits bezogen haben, können letzteren gleichfalls von morgen Mittag an in der oben bemerkten Weise erhalten.

Nichtmitglieder können vollständige Exemplare des Messhilfsbuchs à 10 Ngr. baar von Herrn Eduard Bengler beziehen.

Leipzig, den 20. Mai 1859.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Beit. Dr. E. Brockhaus. Dr. Wilh. Engelmann.

Bekanntmachung.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß (nach Statut S. 4. Nr. 4.) nur Börsenmitglieder Geschäfte auf unserer Börse besorgen dürfen.

Leipzig, den 19. Mai 1859.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Beit. Dr. E. Brockhaus. Dr. Wilh. Engelmann.